

und ihrer Kinder Gesundheit notwendig sind. Im nachfolgenden eine kleine Gegenüberstellung der Preise wichtiger Nahrungsmittel vor Ausbruch des Krieges und am 30. Januar 1916.

Es kosteten ein Kilogramm

	Juli 1914	30. Jan. 1916	mehr
Rindfleisch	170	280	90
Kalbfleisch	180	280	100
Schweinefleisch	150	300	150
Schweinepök	180	520	340
Schweinehälften	170	480	310
Hammelfleisch	180	290	110
Keis	56	200	144
Speisebohnen	44	150	106
Erbsen	50	150	100
Weizenmehl	42	60	18
Roggenmehl	38	52	14
Brodt	26	40	14
Butter	280	400	120
Margarin	52	62	10
Kaffee	828	400	72
Milch (ein Liter)	22	25	3
Eier	Stück 6—8	17—20	11
Heringe	6—7	20	14

Diese Zusammenstellung zeigt, wie groß die Preissteigerung im Laufe des Krieges geworden ist. Die Ursachen dafür können in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben. Es genügt darauf hinzuweisen, dass verschiedene unentbehrliche Lebensmittel um über 100 Prozent im Preise gestiegen sind. Nach den Angaben des Staatssekretärs Velbrück beträgt die durchschnittliche Preissteigerung der Lebensmittel 58 Prozent.

So wie es bei den Nahrungsmitteln ist, ist es auch bei allen anderen Artikeln der Fall. Man denke nur an die enorme Preissteigerung bei den neuen Schuhwaren, den Socken und Kleidern der Schuhe, der Seife, der Papier, des Erdböden, der Kleidung und Wäsche, der Wolle, der Brennmaterialien usw. Daneben ist eine Reihe Schundartikel in den Handel gekommen, deren Wert in gar keinem Verhältnis zu den geordneten Preisen steht, die aber als vermeintlich billig gerade von den Winderbeimittelern gekauft werden.

Auf eine Ausgabe sei noch besonders hingewiesen, die im Allgemeinen wenig beachtet wird, die zu machen die Frauen der Ausmarschierenden aber als ihre Pflicht betrachten. Es ist dies die Versorgung von Liebesgaben ins Feld, die im Etat der Kriegerfrauen eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Was hier vorausgesetzt wird, geht in die Zehntausende. Betreibend aber ist es, daß dies in zahllosen Fällen nur möglich ist dadurch, daß das, was dem Vater zugehört ist, Mütter und Kinder sich an Munde abdarben müssen.

Was hier bei dem Einkommen der Weibspol der Frauen noch übrig für Neuanfassungen, die notwendige Ergänzungen der Wäsche, der Kleider, des Schuhwerks usw. darstellen? Ohne Ubertreibung wird man bei denen, die bei entsprechenden Kinderzahl ein Einkommen von 100 M. monatlich haben, antworten können: Nichts!

So unangenehm solche Einschränkungen persönlich empfunden werden mögen, so schädlich sie auch wirtschaftlich wirken, es ist nichts im Vergleich zu den Schädigungen, die durch die Kriegsjahre auf die Frauen und noch mehr Kinder durch die Ernährung und Unterbringungen ausgeübt sind. Wie wahr diese Behauptung ist, geht aus einer Äußerung des Charlotten-

burger Schularztes Dr. Keitner hervor, der am Schlusse eines Vortrages über das erste Kriegsjahr und die großstädtischen Volksschuldner sagt:

„Will man eine schwere Schädigung unserer heranwachsenden Jugend an sich als auch als Trägerin kommender Generationen vermeiden, dann Sorge man dafür, daß sie ausreichend ernährt werden.“ Diese Forderung ist um so ernster zu nehmen, als sie in Charlottenburg gemacht wurde. Diese Gemeinde leistet an sozialer Fürsorge mehr wie Stuttgart und viele andere Gemeinden des Reiches.

Um zu erfahren, wie die Frauen leben, wurde eine Anzahl mit verschiedenen Einkommen und verschiedener Kinderzahl in den Wohnungen aufgesucht. Bei einzelnen geht es so leidlich, wenn man in Berücksichtigung der Verhältnisse, die aus dem Krieg abgeleitet hat, seinen allzu strengen Maßstab an das Erforderliche legt, dessen der Mensch zu seiner Gesundheitshaltung bedarf. Ein anderer Teil, und dies ist auf Grund der gemachten Feststellungen nicht der Kleinste, lebt in Verhältnissen und muß sich hinsichtlich des Quantums und der Qualität mit Nahrungsmitteln begnügen, die zu ernstlichen Bedenken Anlass geben. Die Hauptnahrungsmittel sind schlechter Kaffee mit wenig Milch und Zucker, Kartoffeln und Suppen, die mehr als einmal ungeschmolzen genossen werden müssen. Bei dem heutigen Stand der Lebensmittelpreise und aller übrigen Artikel des notwendigen täglichen Bedarfs, besteht bei den Einkommensverhältnissen der Kriegerfrauen, für Tausende von Familien die Gefahr der Unterernährung und in Verbindung damit das rasche Umsichgreifen und Ausbreiten der Lungenerkrankung. Dies muß verhindert werden. Dazu verpflichtet schon rein menschliche Empfinden. Neben der ununterbrochenen Sorge, den Vater und Erzieher der Kinder zu verlieren, oder ihn verarmt heimzuführen zu sehen, muß den Kriegerfrauen der Kampf um des Lebens Notdurft nach Möglichkeit erleichtert werden. Dazu kommen gewichtige Gründe volkswirtschaftlicher und sogar solche militärischer Art. Volkswirtschaftlich insoweit, als wir uns neben der Verbringung hunderttausender von Arbeitskräften im kriegsfähigen Mannesalter, die der Krieg mit sich bringt, nicht auch noch den Luxus der Degeneration der heranwachsenden Jugend leisten können. Der Kampf um unsere wirtschaftliche Entwicklung wird nach dem Kriege auf Jahre hinaus ein recht schwerer werden. Je mehr für die körperliche und geistige Erziehung der heranwachsenden Jugend geschieht, um so leichter und erfolgreicher werden wir ihn bestehen. Militärisch insoweit, als es für den Geist der Truppen nicht gleichgültig ist, was die Frauen ihren Männern, Brüdern usw. an die Front berichten. Das, was für die Kriegerfrauen mehr geschieht, kommt deshalb diesen nicht allein, sondern dem Volksganzen zugute. Die gemachten Erfahrungen zeigen, daß Hilfe dringend geboten ist. Hilfe und ausreichende Hilfe ist um so mehr vonnöten, als mit einer raschen Beendigung des Krieges leider nicht gerechnet werden kann.

Mit dem Ergebnis der Erhebungen hat sich eine Vertreterin der Vereinigten Gewerkschaften Stuttgart am 20. Januar 1916 und am 3. Februar eine Frauensammlung beschäftigt, die damit übereinstimmend war, daß die Abhaltung einer zweiten Versammlung notwendig wurde. Am 20. Januar wie am 3. Februar wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:


„Die am 20. Januar 1916 tagende Vertreterversammlung der Vereinigten Gewerkschaften Stuttgart, sowie die am 3. Februar 1916 tagende öffentliche Versammlung der Kriegerfrauen erachtet die den Familien der Krieger bisher gewährte Unterstützung, namentlich infolge der auf allen Gebieten zutage tretenden und fortwährend zunehmenden Leerung, nicht als ausreichend. Sie beantragt deshalb den Vorstand der Vereinigten Gewerkschaften, an die bürgerlichen Kollegien eine Eingabe zu richten, in welcher folgendes verlangt wird:

1. Schärfste Bekämpfung des Lebensmangelwunders und der ungerechtfertigten Preissteigerung aller Artikel des täglichen Bedarfs.
2. In den städtischen Verkaufsstellen sind die gesamten Warenpreise für die Kriegerfrauen so zu stellen, daß sie sich mehr den in Friedenszeiten als den heute geltenden Preisen nähern. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind von der Gemeinde zu tragen.
3. Die Zuschüsse zu der Reichsunterstützung sind von der Gemeinde allgemein auf 100 Prozent zu erhöhen unter Zugrundelegung der seit 1. November 1915 geltenden Sätze der Reichsunterstützung.
4. Festlegung eines Mindestsatzes, der an Reichsunterstützung und städtischem Zuschuß für eine alleinstehende Frau 40 M., für eine Frau mit einem Kind 53 „ für eine Frau mit zwei Kindern 65 „ beträgt.
5. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit haben die damit Beauftragten weitgehendes und gerechtes Entgegenkommen walten zu lassen.
6. Der Arbeitsverdienst der Kriegerfrauen ist bei der Hilfsunterstützung der Stadt nicht in Anrechnung zu bringen.
7. Den Kriegerfrauen, die keine Reichsunterstützung bekommen, weil sie einen anderweitigen Zuschuß bekommen, ist die Berechtigung zum Bezug billiger Kleider, Lebensmittel usw. zu erteilen.
8. Die Hilfsunterstützung ist schon für das leibende Leben der schwangeren Frau vom vierten Monat der Schwangerschaft an wie für das lebende Kind zu zahlen.“

Darüber hinaus ist es nicht unangebracht, einen Appell an die in Stuttgart zahlreich ansässigen wohlhabenden Kreise zu richten und ihnen zu sagen, daß es ihre Pflicht ist, den Strom der freiwilligen Beiträge reichlicher fließen zu lassen, als es bis jetzt geschieht ist. Wenn ein Mann wie der Staatsminister a. D. Herr von Bischof von Drüdebergern spricht und die Leistung von festen Beiträgen der Wohlhabenden in Erwägung zieht, so laßt dies darauf schließen, daß mancherorts zur Linderung der Not der Kriegerfrauen vergebens angelockt wurde oder doch recht spärlich gegeben wurde. Manche Leute scheinen sich keine Rechenschaft darüber zu geben, wie eine solche Festsetzung auf die Frauen daheim und auf ihre Männer drücken an der Front wirkt. Ihnen sei es gesagt, daß die nichtbeschäftigten Männer drängen bei der Verteidigung der Heimat auch ihr Gut zu geben und daß das Volk gegenwärtig ein recht empfindames Ohr dafür hat, was ihm gegenüber nicht geschieht, aber gegeben könnte. Eine ausreichende Fürsorge für die Familien der Krieger liegt ebenso im Interesse des deutschen Volkes wie das mit trübseliger Durchdringung ist für letzteres eine der wichtigsten Vorbedingungen.

Aus unserm Berufe

Automobil-Führer



Vergütungsfrage oder Betriebsfähigkeit? Der bei der Firma Gebrier Steinlein als Chauffeur beschäftigt gewesene B. erhielt am Sonntag, den 18. Oktober 1914 den Auftrag, die beiden Weier der Fabrik nach Wilmshaus zu fahren. Auf der Fahrt dorthin mußte B., um einen Zusammenstoß mit einem Herwagen zu vermeiden, das Auto sehr langsam lenken. Hierbei überschlug sich der Kraftwagen. B. verunglückte tödlich. Die Gederindustrie-Versicherungsgesellschaft, bei der der Betrieb versichert ist, lehnte den Anspruch der Hinterbliebenen auf Entschädigung ab, weil es sich bei dieser Fahrt um eine Vergütungsfrage gehandelt habe, denn die Fahrt habe mit dem Betriebe weder direkt noch indirekt zu tun gehabt, sie sollte weder geschäftlichen noch privaten Zwecken des Betriebsunternehmens dienen. Gegen die Ablehnung wurde beim Oberverwaltungsamt Groß-Berlin Verzug eingeleitet. Die Versicherungsgesellschaft wurde zur Zahlung verurteilt. Aus dem Grunde: „Wenn auch die Fahrt selbst eine Vergütungsfrage war, so befand sich doch B. selbst während ihrer Dauer als angestellter Autoführer der Firma Gebrier. Er im Betriebe. Es wird nicht zulässig sein, diejenigen Führer, die er nicht in direktem Betriebsinteresse unternimmt, kurzzeitig als Privatfahrten auszuscheiden. Entscheidend ist, daß B. im Auftrage seines Arbeitgeberz fuhr, welchen Auftrag er auf Grund seines Dienstvertrages nachkommen mußte.“ Diese Entscheidung entspricht durchaus dem allgemeinen Rechtssinn und dem Gesehe. Die Berufsgenossenschaft nahm auch von der Einlegung des Rekurses Abstand, so daß die Entscheidung rechtskräftig wurde.

Ein Kind durch ein Auto tödlich überfahren. (Urteil des Reichsgerichts vom 1. Februar 1916.)

Am 3. Dezember 1914 in der Mittagsstunde fuhr der Chauffeur und Mechaniker Stanislaus Waffelle mit einem Automobil durch Danzig die Breitgasse hinauf. Als er dann nach rechts in die Straße Zweiter Damm eingebogen war, überfuhr er dort die 3 Jahre alte Elstriede Caloff, die schwer verletzt wurde und am nächsten Tage infolge eines Lungenempyems in das Geleit starb. B. hatte sich deshalb am 3. November 1915 vor dem Landgericht Danzig wegen fahrlässiger Tötung zu verantworten. Daß er gemäß der Verordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1910, § 18 Abs. 1, die beim Einbiegen aus einer Straße in die andere langsamen fahren anordnet, gehandelt hat, wird ihm geläutet. Trotzdem hat er fahrlässig gehandelt, da er bei dem langsamen Fahren bei sorgfältigerem Aufpassen die Kleine hätte bemerken müssen. Der Angeklagte behauptet, daß Kind sei plötzlich aus unerwarteter hinter einem Kohlenwagen hervorgetreten, so daß ihm keinerlei Verhulden treie. Nun hat keiner der Zeugen einen Kohlenwagen dort gesehen, keiner kann aber auch behaupten, daß tatsächlich ein Kohlenwagen dort gestanden hat. Der Angeklagte mußte aber, wie das Landgericht feststellte, bei genügender Aufmerksamkeit das Kind sehen. Diese Aufmerksamkeit hat er aber außer Acht gelassen und war somit zu bestrafen. Er wurde zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt. Gegen das Urteil legte der Angeklagte Revision ein, die aber gemäß dem Urtege des Reichsgerichts vom 4. Strafsenat des Reichsgerichts als unbegründet verworfen wurde.

Entscheidung. Ein Fahrstuhlführer, der etwa zehn Jahre lang bei der Firma H. u. T. angestellt war und seine Arbeit stets zur Zufriedenheit erledigt hatte, war von der Firma durch den Leutnanten veranlaßt worden, neben seiner Arbeit auch die Heizung der Räume zu übernehmen, was bedingte, daß er jeden Morgen eine Stunde früher seinen Dienst anzutreten hatte. Der als Kläger anretende Fahrstuhlführer hat sich zunächst nicht geweigert, die Arbeit zu machen, hatte aber darum gebeten, daß man ihm eine Entschädigung zuteil werden lasse. Nach kurzer Zeit hat er noch einmal mit dem Protokollisten der Firma darüber gesprochen. Dieser aber hat ihm die verlangte Zulage — im ganzen kamen 1,50 M. pro Woche in Frage — abgelehnt. Darauf erklärte der Fahrstuhlführer, dann würde er die Extrarbeit nicht mehr leisten. Als auf diese Antwort die Kündigung erfolgte, erklärte der Fahrstuhlführer, daß er für die Zeit der Kündigung die Mehrarbeit nicht leisten würde, wenn er nicht eine Entschädigung dafür bekäme. Darum sah der Protokollist eine verjüngte Kündigung und entließ den Fahrstuhlführer sofort ohne Kündigung. Dieser klagte nun seinen Lohn für 14 Tage ein. Vor Gericht erklärte der als Vertreter der Firma erschienene Protokollist auf die Frage des Vorstehenden, warum er denn dem Fahrstuhlführer nicht diesen geringen Betrag für die doch immerhin erhebliche Mehrarbeit zugestimmt habe. Die Firma habe kein Geld, um es auf die Straße zu werfen.“ Der Richter machte den Beklagten darauf aufmerksam, daß es kein Ungehöriges sei, wenn der Kläger für ein ihm jetzt auferlegte Mehrarbeit eine Vergütung verlange, eine Kündigung habe nicht vorgelegen, und die Firma sei verpflichtet, den vierzehntägigen Lohn zu zahlen. Es erfolgte denn auch die Verurteilung der Firma.

Fahrschuhführer Portiers



Extrarbeit — Extratschädigung. Die Frage, ob eine Mehrarbeit der besonderen Entschädigung unterliegt, hatte kürzlich das Berliner Gewerbegericht zu

Hafenarbeiter.

Hamburg. Versammlung am 10. Februar. Das Andenken der im Kriegsdienst im Jahre 1915 ver-

